

Darstellung des Tatgeschehens einzuarbeiten. In der Regel genügt schon die Erwähnung z. B. des Geständnisses oder der Zeugenaussage oder des Beweisstücks, um erkennen zu lassen, worauf die Tatsache beruht, von der in den betreffenden Zeilen des „Wesentlichen Ermittlungsergebnisses“ gesprochen wird. Beruht der Nachweis einer Tatsache auf einem Indiz, so wird das Untersuchungsorgan auch die Schlußfolgerungen darlegen, die vom Indiz zur Feststellung einer zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache führten. Durch Angabe der Seitenzahl ist darauf hinzuweisen, wo sich in der Akte das betreffende Beweismittel (Vernehmungsprotokoll, Gutachten, Urkunde usw.) zu dem Tatumstand befindet, der an dieser Stelle des Schlußberichts behandelt wird. Hat der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren an ungerechtfertigten Einwendungen festgehalten, die die Beschuldigung entkräften würden, wenn sie wahr wären, so muß das Untersuchungsorgan im „Wesentlichen Ermittlungsverfahren“ auf solche Behauptungen des Beschuldigten eingehen und die zur Widerlegung dienenden, durch Beweismittel bestätigten Tatsachen ausdrücklich hervorheben. Die Haltlosigkeit solcher Versuche des Beschuldigten, den Sachverhalt zu entstellen, muß anhand von Hinweisen auf die Beweisführung deutlich herausgestellt werden.

Bei komplizierten Sachverhalten bzw. bei einer großen Anzahl von Einzelhandlungen, die durch den gleichen Täter oder die gleiche Tätergruppe begangen worden sind, kann es erforderlich sein, dem Leser die Gewinnung des notwendigen Überblicks zu erleichtern. Zu diesem Zweck sind u. a.

- grafische Darstellungen der Beziehungen der Täter zu den einzelnen Tatkomplexen,
- grafische Darstellung der Beziehungen der Täter untereinander,
- tabellarische Übersichten der Beweismittel,
- netzplantechnische Darstellungen der Begehungsweisen von Straftaten durch die Hauptbeschuldigten

wertvolle Hilfsmittel und auch geeignet, instruktiv zu informieren.

Sie können Anlagen zum Schlußbericht sein, ersetzen ihn aber nicht. *Auf keinen Fall sind sie selbst Beweismittel*, denn das Untersuchungsorgan hat in diesen von ihm selbst angefertigten Hilfsmitteln lediglich versucht, seine eigenen Schlußfolgerungen, die es auf der Grundlage der Beweistatsachen gezogen hat (die aus den Beweismitteln als den Quellen von Beweistatsachen hervorgingen), optisch deutlicher als durch verbale Ausführungen im Schlußbericht auszudrücken.

Der Abschnitt „*Besondere Bemerkungen*“ ist nicht in jedem Schlußbericht erforderlich. Er wird nur dann aufgenommen, wenn das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt Hinweise zu geben hat,